ANLAGE NR. 3.169
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET “SALZIGER SEE NÖRDLICH RÖBLINGEN AM SEE“ (EU-CODE: DE 4536-302, LANDESCODE: FFH0165)

§ 1
Gebietsdaten und Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Aseleben, Erdeborn, Röblingen und Seeburg.

(2) Das Gebiet ist in 2 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 520 ha.

(3) Das Gebiet umfasst die Flächen südlich des ehemaligen Nordufers des historischen Salzigen Sees, zum Teil auch einschließlich der Hangbereiche der alten Uferlinie zwischen dem Bindersee und Erdeborn. Von dieser erstreckt sich die Teilfläche westlich der Bundesstraße 80 in Richtung Osten entlang des Hornburger Grabens, im weiteren Verlauf wie das Naturschutzgebiet Salziger See über die Franzosenberge, die Wachhügel zur Bundesstraße 80, diese entlang in Richtung Süden bis zum Mittelgraben und nach Westen, nördlich des ehemaligen Salzigen Sees und der Gewässer im Bereich der Teufe; den Salzanger und Schlüsselkorp umschließend zum Hornburger Graben. Die Teilfläche östlich der Bundesstraße 80, entspricht ebenfalls der Grenze des Naturschutzgebietes Salziger See mit den Hoch- und Hangflächen der Teufelsspitze sowie dem südwestlichen Teil des Bindersees, im Osten begrenzt durch den Graben Böse Sieben und einen kleinen Abschnitt der Uferkante des Kernersees.

(4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Salziger See und Salzatal“ (SPA0020), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ (LSG0038ML), umfasst das Naturschutzgebiet „Salziger See“ (NSG0147), die Flächennaturdenkmale „Erdfall am Bindersee“ (FND0026ML), „Grottenteich“ (FND0021ML), „Igelsumpf“ (FND0022ML) und „Tausendsee“ (FND0020ML) sowie das flächenhafte Naturdenkmal „Erdfall Teufelsspitze“ (NDF0005ML).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0165,

2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 259.

§ 2
Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

(1) die Erhaltung des sich im ehemaligen Seebecken befindlichen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der Stillgewässer Bindersee und der Gewässer im Bereich des Salzigen Sees einschließlich der Gewässer- und Verlandungsvegetation, der Salzstellen und Röhrichte sowie der Trocken- und Magerrasenbestände auf den sich nördlich des Seebeckens anschließenden Hanglagen,

(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

   Prioritäre LRT: 1340* Salzwiesen im Binnenland, 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso-Sedion albi), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

   Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*),

   einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Achselfleckiger Nachtläufer (*Cymindis axillaris*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Erzfarbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Fluchtläufer (*Dolichus halensis*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kurzhaariger Kinnzahn-Schnellläufer (*Dicheirotrichus obsoletus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Mondfleckläufer (*Callistus lunatus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Plumper Schnellläufer (*Harpalus zabroides*), Roggen-Segge (*Carex secalina*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotgefleckter Ahlenläufer (*Bembidion tenellum*), Salz-Handläufer (*Dyschirius salinus*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*), Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Sand-Kanalläufer (*Amara sabulosa*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stängelloser Tragant (*Astragalus exscapus*), Strand-Kanalläufer (*Amara littorea*), Südlicher Schnellläufer (*Harpalus albanicus*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zottige Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*) und Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

   Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3
Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:

1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340* und 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110* und 6240*,

2. ohne Düngung des LRT 6510 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,

5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) oder ggf. ackerbauliche Bewirtschaftung auf dem LRT 1340* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

7. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

8. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,

9. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha.

(2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210 und 6240* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.